

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die einheitliche Bekleidung, die Dienstgrade
sowie die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen bei den Feuerwehren
und im feuerwehrtechnischen Dienst in Baden-Württemberg
(VwV Feuerwehrbekleidung und Dienstgrade)**

Vom 27.September 2022 - Az.: IM6-1537-4/1 -

1 Einheitliche Feuerwehrbekleidung

1.1 Allgemeines

Die Gemeinden haben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) die Angehörigen ihrer Gemeindefeuerwehr einheitlich zu bekleiden. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die dabei landeseinheitlich geltenden Vorgaben zur Bekleidung der Gemeindefeuerwehren in Baden-Württemberg. Sie regelt nicht die bei Einsätzen und praktischen Übungen zu tragende Feuerwehr-Schutzkleidung.

Diese Verwaltungsvorschrift ist entsprechend anzuwenden auf die Angehörigen der Werkfeuerwehren, die feuerwehrtechnischen Beamten (§ 23 FwG), die sonstigen Beamtinnen, Beamten und hauptberuflich Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes sowie die Funktionsinhaber des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

Zur Feuerwehrbekleidung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gehören

- a) die Feuerwehr-Uniform (Nummer 1.2),
- b) die Feuerwehr-Dienstkleidung (Nummer 1.3) und
- c) die Feuerwehr-Wetterschutzjacke (Nummer 1.4).

Die Gestaltung und Ausführung der einzelnen Bestandteile der einheitlichen Feuerwehrbekleidung ergibt sich im Übrigen aus Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit für in dieser VwV beschriebene Feuerwehrbekleidungen technische Beschreibungen vorliegen, sind diese auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule unter <https://www.lfs-bw.de/themen/gesetzevorschriften/vwv/> abgelegt.

Die Farben der Feuerwehrbekleidung bestimmen sich nach dem Pantone-Farbsystem für Textilien. Die Pantone-Farbbezeichnungen sind den unter Absatz 4 Satz 2 genannten technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Die Feuerwehrbekleidung darf nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 FwG nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden. Die Bekleidungsstücke dürfen außer den in dieser Verwaltungsvorschrift und ihren Anlagen beschriebenen keine weiteren Kennzeichnungen, Aufnäher oder Bestickungen tragen.

1.2 Feuerwehr-Uniform

Die Feuerwehr-Uniform für männliche Feuerwehrangehörige besteht aus

- einer Uniformjacke nach Anlage 1 Nummer 3,
- einer Uniformhose nach Anlage 1 Nummer 4,
- einem Diensthemd, Kurz- oder Langarm, nach Anlage 1 Nummer 6,
- einer Krawatte nach Anlage 1 Nummer 8,
- einer Schirmmütze nach Anlage 1 Nummer 14,
- einem schwarzen Gürtel,
- schwarzen Halbschuhen und
- schwarzen Socken.

Die Feuerwehr-Uniform für weibliche Feuerwehrangehörige besteht aus

- einer Uniformjacke nach Anlage 1 Nummer 3,
- einer Uniformhose nach Anlage 1 Nummer 4 mit schwarzem Gürtel oder einem Uniformrock nach Anlage 1 Nummer 5,
- einer Dienstbluse, Kurz- oder Langarm, nach Anlage 1 Nummer 7,
- einer Krawatte oder einem Halstuch nach Anlage 1 Nummer 8,

- einer Schirmmütze nach Anlage 1 Nummer 14,
- schwarzen Halbschuhen oder Pumps und
- hautfarbenen Seidenstrumpfhosen oder -strümpfen zu Rock und Hose oder schwarzen Socken zur Hose.

1.3 Feuerwehr-Dienstkleidung

Die Feuerwehr-Dienstkleidung besteht aus

- einem Blouson oder einer Arbeitsjacke nach Anlage 1 Nummer 9,
- einer Cargohose nach Anlage 1 Nummer 10,
- einem Diensthemd oder einer Dienstbluse in Weiß oder Dunkelblau nach Anlage 1 Nummer 6 und 7,
- einem Polo- oder Sweatshirt in dunkelblau mit Feuerwehremblem Baden-Württemberg,
- einer Schirmmütze nach Anlage 1 Nummer 14,
- schwarzem Schuhwerk und
- schwarzen Socken.

Zum Blouson und Diensthemd kann die Krawatte, zur Dienstbluse die Krawatte oder das Halstuch, jeweils nach Anlage 1 Nummer 8, getragen werden.

Anstelle der Schirmmütze kann zur Feuerwehr-Dienstkleidung eine Wollmütze oder ein Base-Cap, jeweils in Dunkelblau, mit dem Feuerwehremblem Baden-Württemberg getragen werden.

1.4 Feuerwehr-Wetterschutzjacke

Anlassbedingt kann über der Feuerwehr-Uniform und der Feuerwehr-Dienstkleidung eine Wetterschutzjacke nach Anlage 1 Nummer 11 getragen werden.

1.5 Knöpfe

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie vergleichbar eingestufte Beschäftigte tragen silberne Knöpfe.

Beamten und Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und vergleichbar eingestufte Beschäftigte tragen goldene Knöpfe.

1.6 Ärmelabzeichen

Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bis einschließlich Dienstgrad Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister ist die Schriftfarbe und Umrandung des Ärmelabzeichens in Rot.

Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen ab dem Dienstgrad Brandmeisterin oder Brandmeister ist die Schriftfarbe und Umrandung des Ärmelabzeichens in Rot oder in Silber.

Bei Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, sowie bei vergleichbar eingestuften Beschäftigten sowie hauptamtlichen Werkfeuerwehrangehörigen ist die Schriftfarbe und Umrandung des Ärmelabzeichens in Silber.

Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, vergleichbar eingestuften Beschäftigten sowie hauptamtlichen Werkfeuerwehrangehörigen ist die Schriftfarbe und Umrandung des Ärmelabzeichens in Gold.

1.7 Schirmmütze

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren und nebenberufliche Angehörige der Werkfeuerwehren bis zum Dienstgrad Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister tragen eine rot-silberne Mützenkordel mit silbernen Knöpfen und ein silbernes Feuerwehrsiegel Baden-Württemberg an der Schirmmütze. Ab dem Dienstgrad Brandmeisterin oder Brandmeister tragen sie eine silberne Mützenkordel.

Beamtinnen und Beamte, vergleichbar eingruppierte hauptberufliche feuerwehrtechnische Beschäftigte bei den Gemeindefeuerwehren und vergleichbar eingruppierte hauptberufliche feuerwehrtechnische Angehörige der Werkfeuerwehren tragen

- a) im mittleren Dienst eine silberne Mützenkordel mit silbernen Knöpfen und ein silbernes Feuerwehrsignet Baden-Württemberg,
- b) im gehobenen Dienst eine gold-silberne Mützenkordel mit goldenen Knöpfen und ein goldenes Feuerwehrsignet Baden-Württemberg und
- c) im höheren Dienst eine goldene Mützenkordel mit goldenen Knöpfen und ein goldenes Feuerwehrsignet Baden-Württemberg.

2 Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen

2.1 Die Dienstgradabzeichen werden auf Schulterklappen nach Anlage 1 Nummer 15 getragen. Sie bestehen aus sechsstrahligen Dienstgradsternen, Umlaufbiese und Feuerwehrsignet Baden-Württemberg.

Die Funktionsabzeichen werden auf Schulterklappen nach Anlage 1 Nummer 15 getragen. Sie bestehen entweder aus achtstrahligen Funktionssternen oder einem anderen Funktionsabzeichen nach Anlage 2 Nummer 2, Umlaufbiese und Feuerwehrsignet Baden-Württemberg.

Eine Kombination von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ist nur in den in Anlage 2 Nummer 2 genannten Fällen bei Feuerwehrkommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und den jeweiligen Stellvertretern möglich.

Feuerwehrangehörige, die in mehreren Feuerwehren tätig sind, tragen den Dienstgrad und die Funktionsabzeichen, die ihnen in der jeweiligen Feuerwehr verliehen wurden.

Funktionsabzeichen sind nach Abgabe der Funktion abzulegen, es sei denn, die Funktion wird ehrenhalber verliehen.

Die Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, der Werkfeuerwehren sowie der feuerwehrtechnischen Beamten (§ 23 FwG), der sonstigen Beamtinnen und Beamten und hauptberuflich Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes ergeben sich aus Anlage 2.

2.2 Die Funktionsabzeichen der Funktionsinhaber des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg sowie der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände ergeben sich aus Anlage 3.

3 Trageweise von Orden, anderen Ehrenzeichen und Abzeichen

Es dürfen nur staatlich gestiftete deutsche Orden und Ehrenzeichen, Landesauszeichnungen, staatlich genehmigte bzw. anerkannte Ehrenzeichen und Auszeichnungen, Auszeichnungen der Feuerwehrverbände, Verbandsauszeichnungen sowie ausländische Auszeichnungen getragen werden. Außer am Tage der Verleihung werden alle Orden und Ehrenzeichen außer Steckkreuze an einer Ordensschnalle und nicht im Original getragen.

Die Ehrenzeichen und Ordensschnallen werden ausschließlich an der Uniformjacke der Feuerwehr-Uniform getragen; und zwar an der linken Brustseite. Die Ordensschnalle wird mittig auf der linken Brustseite an den Uniformjacketten der männlichen Feuerwehrangehörigen unmittelbar oberhalb der Brusttaschenoberkante beziehungsweise an den Uniformjacketten der weiblichen Feuerwehrangehörigen unmittelbar oberhalb des Feuerwehremblems getragen.

Ein Leistungsabzeichen und das Abzeichen Geschicklichkeitsfahren für Maschinisten wird als Spange auf der rechten Brustseite in Höhe des linken Brusttaschenschlitzes getragen. Es wird wie die Orden und Ehrenzeichen nur auf der Uniformjacke getragen. Ein Namensschild kann unter der Spange getragen werden.

4 Übergangsregelung

Neben der in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Feuerwehrbekleidung kann die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift beschaffte Bekleidung weiter getragen werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30.09.2029 außer Kraft.